

Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Leitfaden formelle Qualität PGV-Dossier

Autor: 10 Bahn-/Verkehrsunternehmen der Schweiz
(Federführung SBB)
Version: 1.0
Datum: 31.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	4
2	Grundlagen, Informationen zum PGV	4
2.1	Projektphasen SIA	4
2.2	Ablaufschema PGV Sicht BAV	6
2.3	Hierarchische Darstellung der gesetzlichen Grundlagen	7
2.4	Links auf wesentliche Grundlagen.....	8
3	Verfahrensarten	11
3.1	Abgrenzung eisenbahnrechtliches / kantonales Verfahren	11
3.2	Plangenehmigungsverfahren (PGV).....	11
3.2.1	Ordentliches Verfahren	11
3.2.2	Vereinfachtes Verfahren	12
3.2.3	Kein PGV	12
3.3	Kantonalrechtliches Verfahren	13
3.4	Entscheidbaum Verfahrensbestimmung.....	13
3.5	Verfahrensbestimmung Projekteinzelfälle	14
3.5.1	Strassenüberführungen.....	14
3.5.2	Aufhebung von Bahnübergängen (Bue)	14
3.5.3	Zuständigkeiten und Abläufe bei Bauvorhaben Dritter gem. Art. 18m EBG (ISB intern)	14
4	Behördliche Abläufe PGV	15
4.1	Verfahrensübersicht; ordentliches Verfahren ohne Enteignung.....	15
4.2	Verfahrensübersicht; Vereinfachtes Verfahren ohne Enteignung	16
4.3	PGV-Führung.....	16
5	Qualitätssicherung (QS) der PGV-Unterlagen	17
6	Dossierstruktur / Inhaltsverzeichnis.....	18
7	Elektronische Einreichung PGV-Dossier	18
8	Interoperabilität	19
8.1	Interoperabilität	19
8.2	TSI Infrastruktur	19
9	Sicherheit.....	20
9.1	Sicherheitsnachweis für die projektierte Eisenbahnanlage	20
9.2	Hierarchie der sicherheitsrelevanten Dokumente	20
9.3	Sicherheitsbericht	21
9.3.1	Grundsätzlicher Inhalt	21
9.3.2	Zu berücksichtigende Sicherheitsbereiche	21
9.3.3	Risikoanalyse – Von der Gefahr zur Massnahme.....	21
9.4	Nutzungsvereinbarung und Projektbasis	22
9.5	Prüfberichte	22
9.6	Pläne und Berechnungen.....	23
10	Abweichungen von den Vorschriften der EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV)	23
11	Land-/Rechtserwerb.....	24
12	Aussteckung des Bauvorhabens.....	24
12.1	Planerische Darstellung	25
12.2	Pflicht zur Aussteckung.....	25
12.3	Beweissicherung.....	25

13	Umwelt.....	26
13.1	UVP-pflichtige Projekte	26
13.2	Projekte ohne UVP-Pflicht.....	26
14	Plangenehmigung	27
14.1	Vorgehen nach Erteilung der Plangenehmigung	27
14.2	Prüfung des Inhalts der Plangenehmigung (insb. Auflagen)	27
14.3	Baubeginn erst ab Rechtskraft der Plangenehmigung.....	27

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausführungsbestimmungen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BBS	Benannte Beauftragte Stelle
BS	Benannte Stelle
Bue	Bahnübergang
EBG	Eisenbahngesetz
EBV	Eisenbahnverordnung
ESchK	Eidgenössische Schätzungskommission
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ISB	Infrastrukturbetreiberin
NNTV	Notifizierte Nationale Technische Vorschriften
NTV	Nationale Technische Vorschriften
OZ	Ordnungsziffer
PGV	Plangenehmigungsverfahren
QS	Qualitätssicherung
RBS	Risikobewertungsstelle
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIBE	Sicherheitsbericht
SV	Sachverständiger/en
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
UP	Unabhängige Prüfstellen
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VP	Vorprojekt
VPVE	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen und Teilphasen SIA	4
Abbildung 2: Beispielprozess Projektablauf	5
Abbildung 3: PGV-Prozess, Quelle BAV	6
Abbildung 4: Hierarchische Darstellung der gesetzlichen Grundlagen	7
Abbildung 5: Entscheidungsbaum Verfahrensbestimmung	13
Abbildung 6: Verfahrensablauf ordentliches Verfahren ohne Enteignung	15
Abbildung 7: Verfahrensablauf vereinfachtes Verfahren ohne Enteignung	16
Abbildung 8: Oberste Ebene vorgegebene Struktur Inhaltsverzeichnis PGV-Dossier	18
Abbildung 9: Hierarchie der sicherheitsrelevanten Dokumente	20

1 Ziel und Zweck

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Einstieg in die Thematik Plangenehmigungsverfahren (PGV) zu erleichtern und einen Überblick über die zur Durchführung eines PGVs – inkl. der Erstellung des PGV-Dossiers – anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu geben. Der Leitfaden kann die Qualitätssicherung unterstützen, einheitliche Vorgehensweisen etablieren und Wissen transferieren.

Der Leitfaden thematisiert keine technischen Fragen. Technische Inhalte in den Dossiers sind über die Fachschienen bei den einzelnen ISB zu bearbeiten/einzubringen.

Auf Fachthemen, von der Festlegung der Verfahrensart bis zur Abgabe des PGV-Dossiers und hin zur Plangenehmigung, wird im Leitfaden ebenfalls eingegangen. Zudem wird die Begleitung des PGVs und der Umgang mit Auflagen vertieft.

Der Leitfaden gibt damit einen umfassenden Einblick in wesentliche PGV-Themen, hat aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Grundlagen, Informationen zum PGV

2.1 Projektphasen SIA

Die folgende Tabelle zeigt die sechs Projektphasen Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), die sich in zwölf Teilphasen unterteilen. Diese werden im Schweizer Bauwesen und somit auch im Bahnbau verwendet.

Dabei gehört die Erstellung des Vorprojekts, des Bauprojekts sowie die Durchführung des Bewilligungsverfahrens zur Phase 3 Projektierung (orange Farbe). Der technische Inhalt des PGV-Dossiers (Angaben zum baulichen Vorhaben) und der technische Inhalt des Bauprojekts sind weitestgehend identisch. Folge dessen ist das PGV-Dossier auch Teil der Teilphase 32.

Phasen	Teilphasen
1 Strategische Planung	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
2 Vorstudien	21 Machbarkeitsstudie
3 Projektierung	31 Vorprojekt
	32 Bauprojekt, PGV-Dossier
	33 Bewilligungsverfahren
4 Ausschreibung	41 Ausschreibungen, Vergaben
5 Realisierung	51 Ausführungsplanung
	52 Ausführung
	53 Inbetriebnahme, Abschluss
6 Bewirtschaftung	61 Betrieb
	62 Überwachung / Wartung
	63 Instandhaltung

Abbildung 1: Phasen und Teilphasen SIA

Der folgende Prozess zeigt den Phasenablauf nach SIA, ergänzt mit dem PGV-Dossier. Zudem zeigt die Prozessdarstellung, dass, die Projektierung (orange Farbe) und Ausschreibung teilweise parallel zum Bewilligungsverfahren verlaufen und gleichzeitig zu bearbeiten sind. Dies, damit beim Vorliegen der Baubewilligung auch die Bauvergaben erfolgt sind.



Abbildung 2: Beispielprozess Projektablauf

2.2 Ablaufschema PGV Sicht BAV

Ablaufschema PGV aus Sicht Bundesamt für Verkehr (Link PGV, siehe Kap. 2.4). Auf der Internetseite des BAV werden das PGV und das Ablaufschema erklärt und es wird auf Links weiterer Grundlagen verwiesen.

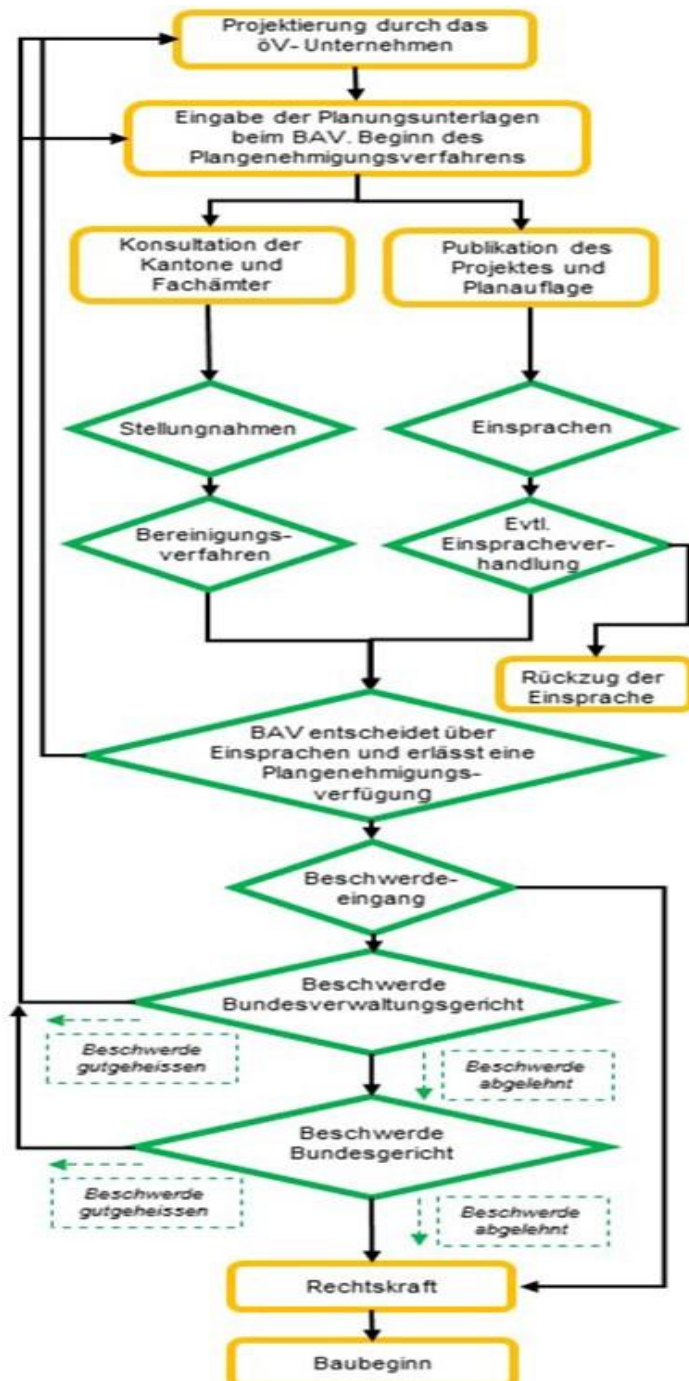


Abbildung 3: PGV-Prozess, Quelle BAV

2.3 Hierarchische Darstellung der gesetzlichen Grundlagen

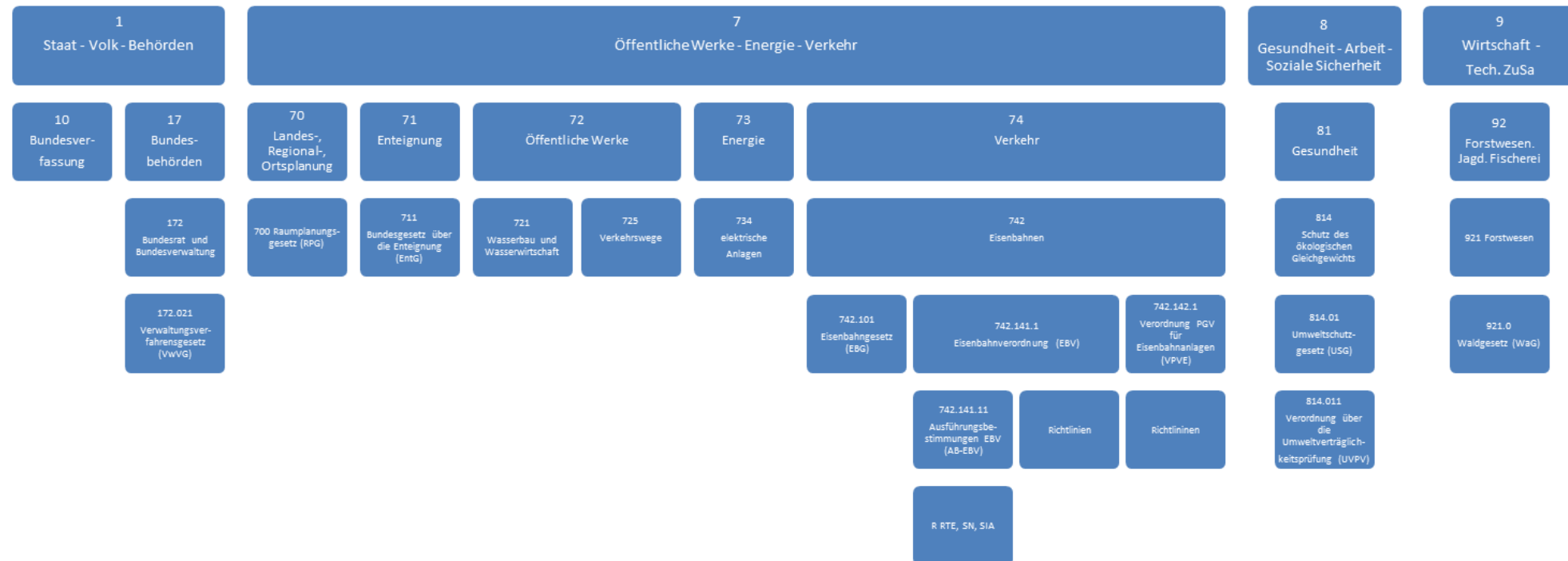


Abbildung 4: Hierarchische Darstellung der gesetzlichen Grundlagen

Die kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen sind hierarchisch unter der Bundesgesetzgebung und im PGV nur so weit zu berücksichtigen, als sie das Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränken (vgl. Art. 18 Abs. 4 EBG). Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Beispielsweise müssen kommunale Grenzabstände nicht berücksichtigt werden, wenn diese den Eisenbahnbetrieb unverhältnismässig einschränken würden (unmögliche Gleisgeometrie etc.).

2.4 Links auf wesentliche Grundlagen

Die nachfolgenden Links führen auf die Internetseiten des BAV und zu relevanten Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Themen. Weitere Links führen direkt zu Textstellen in diesen Dokumenten. Durch das Nutzen der Links werden notwendige Entscheidungen bei der PGV-Dossier-Erstellung effizient und auf Basis der geltenden rechtlichen Vorgaben getroffen.

Die Reihenfolge der Links stützt sich auf die rechtliche Hierarchie der Dokumente ab.

Links Schweizerische Eidgenossenschaft und Bundesamt für Verkehr (BAV) Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Themen

Allgemeine Themen; PGV, Link Ablaufschema BAV

Link: [Plangenehmigungsverfahren \(admin.ch\)](#)

1 Staat - Volk - Behörden

172.021 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, E. Fristen, Art. 20 ff

Link: [172.021 BG Verwaltungsverfahren](#)

7 Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Link: [Öffentliche Werke - Energie - Verkehr](#)

711 Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

Link: [711 - BG über die Enteignung](#)

742 Eisenbahnen

Link: [742 Eisenbahnen](#)

742.101 Eisenbahngesetz (EBG)

Link: [742.101 - Eisenbahngesetz \(EBG\)](#)

742.101 EBG, Kapitel 4, 2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Link: [742.101 - EBG, PGV](#)

742.101 EBG, PGV; Kapitel 4, 2. Abschnitt, Art. 18i, Vereinfachtes Verfahren

Link: [742.101 - EBG, Vereinfachtes Verfahren](#)

742.101 EBG, PGV; Kapitel 4, 2. Abschnitt, Art. 18m, Nebenanlagen

Link: [742.101 - EBG, Nebenanlagen](#)

742.141.1 Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung EBV)

Link: [742.141.1 - Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen \(Eisenbahnverordnung, EBV\)](#)

742.142.1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)

Link: [742.142.1 - Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen \(VPVE\)](#)

742.141.11 Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)

Link: [742.141.11 - Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung \(AB-EBV\)](#)

Plattform; Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)

Link: [Ausführungsbestimmungen zur EBV \(AB-EBV\)](#)

8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Link: [814.01 - Bundesgesetz über den Umweltschutz](#)

814.011 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Link: [814.011 - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPV\)](#)

9 Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit

921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz WaG)

Link: [921.0 - Bundesgesetz über den Wald \(Waldgesetz, WaG\)](#)

Richtlinien

Link: [Richtlinien \(admin.ch\)](#)

Richtlinie; Nachweisführung Sicherungsanlagen

Link: [Nachweisführung Sicherungsanlagen](#)

Richtlinie; zu Artikel 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE), Anforderungen an Planvorlagen (RL VPVE)

Link: [Artikel 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen](#)

Richtlinie; Checkliste für Umwelt für Eisenbahnanlagen

Link: [Checkliste Umwelt für Eisenbahnanlagen](#)

Richtlinie; Genehmigungsfreie Bauvorhaben

Link: [Genehmigungsfreie Bauvorhaben](#)

Richtlinie; Unabhängige Prüfstellen Eisenbahnen

Link: [Unabhängige Prüfstellen Eisenbahnen](#)

Weitere Links

BAV Homepage; Elektronische Abwicklung von Geschäften

Link: [e-Gesuche](#)

Interoperabilität; Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)

Link: [Technische Spezifikationen für die Interoperabilität \(TSI\)](#)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Link: [Thema Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#)

Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Link: [Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften](#)

Vorgaben /Erläuterungen zum PGV-DossierLink: [Vorgaben BAV zum Inhaltsverzeichnis PGV-Dossier](#)Link: [Erläuterungen Dossierstruktur](#)

3 Verfahrensarten

3.1 Abgrenzung eisenbahnrechtliches / kantonales Verfahren

a) Eisenbahnrechtliches Verfahren, Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Gemäss **Art. 18 EBG** dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Genehmigungsbehörde ist das BAV. Von einer ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienenden Anlage kann nur gesprochen werden, wenn sachlich und räumlich ein notwendiger, enger Zusammenhang derselben mit dem Bahnbetrieb besteht.

b) Kantonalrechtliches Verfahren

Andererseits untersteht gemäss **Art. 18m Abs. 1 EBG** die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Betrieb der Infrastruktur (Bahnbetrieb) dienen (sog. **Nebenanlagen**; z.B. Bauten Dritter, kommerzielle Projekte der Bahnunternehmung, Mischbauten), kantonalem Recht.

Diese Projekte bedürfen gemäss Art. 18m EBG der Zustimmung der ISB bzw. des BAV (kantonales oder kommunales Verfahren siehe Kapitel 3.3).

Gemischte Anlagen

Gemischte Anlagen, die in **baulicher und funktioneller Hinsicht als Einheit** erscheinen, stellen ein **Gesamtbauwerk** dar und sind entsprechend ihrer überwiegenden bahnbetrieblichen oder anderen **Zwecksetzung** im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren oder im massgeblichen kantonalen Verfahren zu bewilligen.

Nur so weit eine zwingende enge funktionelle und betriebliche Abhängigkeit der verschiedenen Bauteile besteht, erfordert das Koordinationsgebot, dass nur ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist. Nebst dem Umfang der beabsichtigten Änderungen ist vor allem der Auslöser und die Zwecksetzung des Projekts massgeblich.

Falls kein Gesamtbauwerk vorliegt, sind die einzelnen Bauteile in separaten Verfahren zu bewilligen, selbst wenn dadurch allenfalls Synergien nicht genutzt werden können. Solche Fälle sind notfalls mit dem BAV zu klären.

3.2 Plangenehmigungsverfahren (PGV)

3.2.1 Ordentliches Verfahren

Das **ordentliche Verfahren** ist der Regelfall (**Art. 18 Abs. 1 EBG**), die **Behandlungsfrist** für dieses Verfahren beträgt **in der Regel 12 Monate** ab Verfahrenseröffnung durch das BAV, bis die Plangenehmigung das BAV verlässt. (Eröffnung erfolgt nach formeller Prüfung und Vollständigkeit des Dossiers, Behandlungsfristen gemäss Art. 8 VPVE). Die Verfahrensfrist beginnt, sobald die Vollständigkeitsprüfung des BAV (Art. 18d EBG) abgeschlossen und ergeben hat, dass das Plandossier den Anforderungen für die öffentliche Planaufgabe genügt.

Nach Erlass der Plangenehmigung ist zudem die 30-tägige Beschwerdefrist an die Rechtsmittelinstanz (Bundesverwaltungsgericht) und ein allfälliger Fristenstillstand gem. **Art. 22a VwVG** abzuwarten. Erst nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird die Plangenehmigung rechtskräftig und es darf mit dem Bau begonnen werden.

Sofern ein allfälliger Landerwerb nicht freihändig getätigt werden kann, ist im PGV zusätzlich eine Enteignung notwendig und gegebenenfalls im Anschluss an das PGV ein Schätzungsverfahren erforderlich (siehe Kapitel 11). Die **Behandlungsfrist** für ein **ordentliches Verfahren mit Enteignung** dauert in diesem Fall in der Regel **18 Monate**.

3.2.2 Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren kommt in 4 Fällen zur Anwendung (**Art. 18i Abs. 1 und 2 EBG**):

- Örtlich begrenztes Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen
- Vorhaben, dessen Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt
- Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden
- Genehmigung von Detailplänen, die sich auf ein genehmigtes Projekt stützen

Die **Behandlungsfrist** des vereinfachten Verfahrens dauert **gemäss Art. 8 VPVE** in der Regel **4 Monate** ab Vollständigkeit des Dossiers. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass diese Frist knapp ist. In der Terminplanung ist mit mindestens 6-8 Monaten zu rechnen. Weitere Fristen analog ordentlichem Verfahren (z.B. falls Enteignung erforderlich). Im Zweifelsfall wird das ordentliche Verfahren durchgeführt (Art.18i Abs. 4 EBG).

3.2.3 Kein PGV

Auf ein PGV kann in folgenden zwei Fällen verzichtet werden:

- a) **1:1 Ersatz oder Unterhalt ohne Veränderung**
- b) **Genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäss Anhang zu Art. 1a VPVE**

Dies unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a und b VPVE erfüllt sind. Die Projekte dürfen demnach:

- a) keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren;
- b) keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erfordern.

Im Zweifelsfall wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

Sofern obige Voraussetzungen erfüllt sind, können beispielsweise folgende Arbeiten bewilligungsfrei umgesetzt werden (vgl. Richtlinie Genehmigungsfreie Bauvorhaben):

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten zwecks Erhaltung bestehender Gebäude, Gleis- und anderer Anlagen ohne Veränderung ihres äusseren Erscheinungsbilds und ihrer Zweckbestimmung
- Instandsetzung (baulicher Unterhalt), d.h. Massnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes, sofern das äussere Erscheinungsbild und die Zweckbestimmung der Anlage nicht verändert wird
- 1:1-Erneuerung, sofern das Erscheinungsbild nicht ändert und keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorhanden sind und die Erneuerung noch dem Stand der Technik entspricht. Bestehende Ausnahmegenehmigungen müssen grundsätzlich nicht erneuert werden, soweit sie nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und inzwischen keine Verschärfung der massgeblichen Vorschriften eingetreten ist.

Es muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten wegen der Immissionen des Bauvorganges oder des Installationsplatzes (z.B. bei Kreuzungsbauwerken) nicht dennoch einer Plangenehmigung bedürfen.

3.3 Kantonalrechtliches Verfahren

Das kantonale/kommunale Verfahren kommt beim Erstellen oder Ändern von Nebenanlagen zur Anwendung. Unter Nebenanlagen sind Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnverkehr dienen, zu verstehen. Das Einholen einer Zustimmung bei der Infrastrukturbetreiberin (ISB) / Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist in Art. 18m EBG geregelt.

In den 3 Fällen gem. Art. 18m Abs. 2 EBG hört die kantonale Behörde das BAV vor der Bewilligung einer Nebenanlage an.

Zudem ist das BAV berechtigt, gegen kantonale Verfügungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen.

3.4 Entscheidungsbaum Verfahrensbestimmung

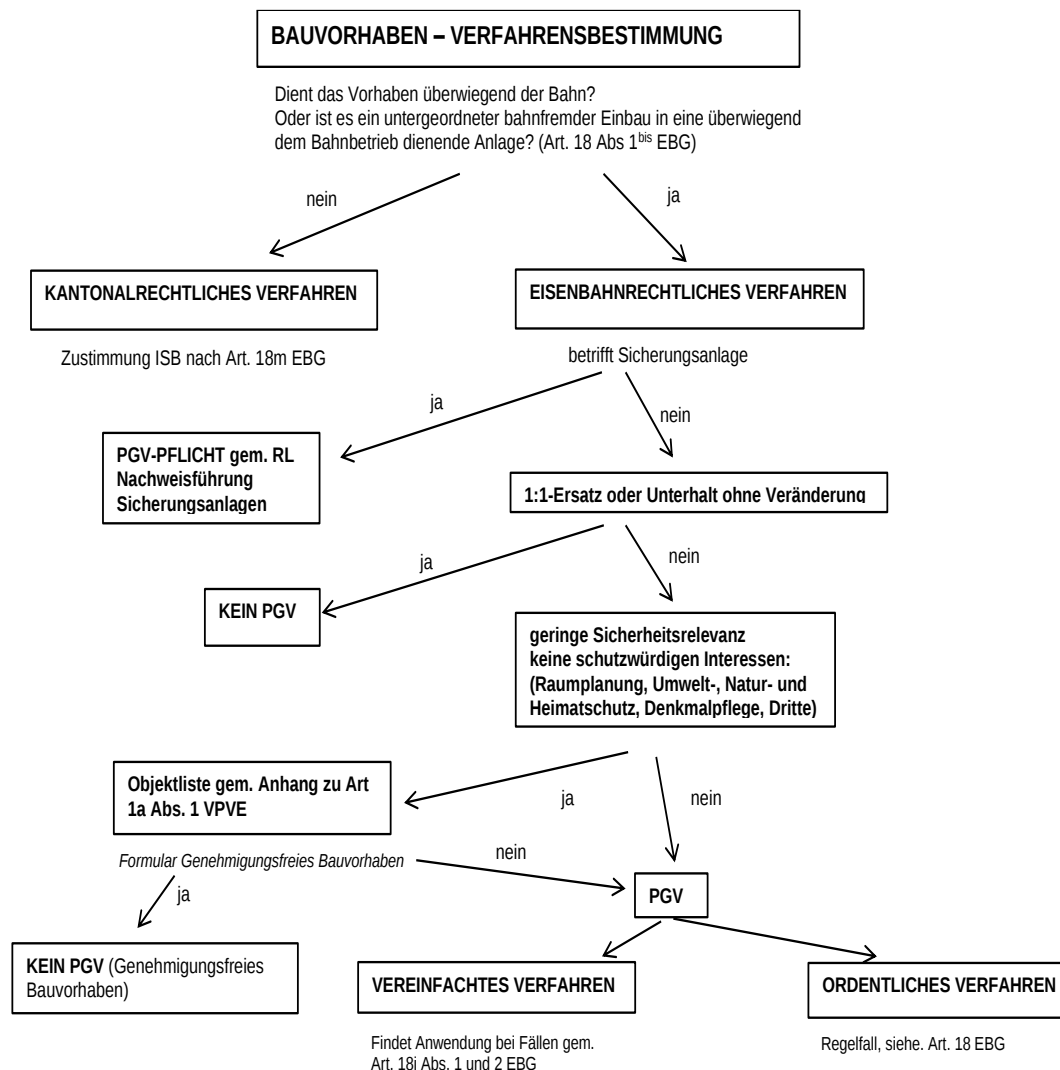


Abbildung 5: Entscheidungsbaum Verfahrensbestimmung

Weitere Aspekte, Kriterien, die die Verfahrenswahl mitbeeinflussen können

- Verursacher des Projekts
- Hauptinteresse
- Hauptzweck des Projekts bzw. Hauptbeanspruchung
- Finanzielle Hauptlast
- Anteil Fläche für Bahnbetrieb
- Bauherrschaft
- Zwingender Zusammenhang Bahn- und Nebenanlage

3.5 Verfahrensbestimmung Projekteinzelfälle

3.5.1 Strassenüberführungen

Erneuerungen von bestehenden Strassenbrücken und Neubauten (Brücken über Bahntrassen, jedoch nicht Bahnbrücken) sind in der Regel im kantonalrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

3.5.2 Aufhebung von Bahnübergängen (Bue)

Ein PGV ist erforderlich, wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden und das Hauptgewicht des Vorhabens beim Eisenbahnbau liegt. Ein kantonalrechtliches Baubewilligungsverfahren kommt zur Anwendung bei überwiegend strassenseitigen Baumassnahmen (vgl. Kap. 3.1).

Aufhebung ohne Baubewilligungsverfahren

Für die Aufhebung eines Bue ist weder ein PGV noch ein kantonalrechtliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, sofern folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Aufhebung erfolgt gestützt auf Art. 19 EBG aus Sicherheitsgründen
- die Sanierung erfordert keine baulichen Massnahmen
- es werden keine Rechte Dritter berührt

Verfahrensschritte

- a) Es ist mit den Betroffenen und Berechtigten eine schriftlich festzuhaltende Einigung zu erzielen. Der Rechtsdienst der ISB ist miteinzubeziehen.
- b) Publikation der Schliessung im üblichen Publikationsorgan der Gemeinde, mit Auflage eines Situationsplanes auf der Gemeindeganzlei. In der Publikation ist die Einsprachemöglichkeit innert 30 Tage an die ISB zu erwähnen.
- c) Wenn keine Einsprachen eingegangen sind, ist der Bue aufzuheben. Beim Eingang von Einsprachen ist die Sache dem BAV nach Art. 40 EBG zum Entscheid vorzulegen.

3.5.3 Zuständigkeiten und Abläufe bei Bauvorhaben Dritter gem. Art. 18m EBG (ISB intern)

Bauvorhaben Dritter (Bauvorhaben Dritter in direkter Nachbarschaft zu ISB-Parzellen, im Planungsbereich der ISB, auf Bahngelände, Nachbarrechte, Landabtretungen etc.) fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen ISB. Die kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden sollen durch die ISB mittels Rundschreiben angehalten werden, solche Bauvorhaben direkt an die zuständigen ISB anzuzeigen.

4 Behördliche Abläufe PGV

4.1 Verfahrensübersicht; ordentliches Verfahren ohne Enteignung

➔ Mit Enteignung verlängert sich das Verfahren um mindestens 6 Monate (Behandlungsfrist in der Regel statt 12 --> 18 Monate).

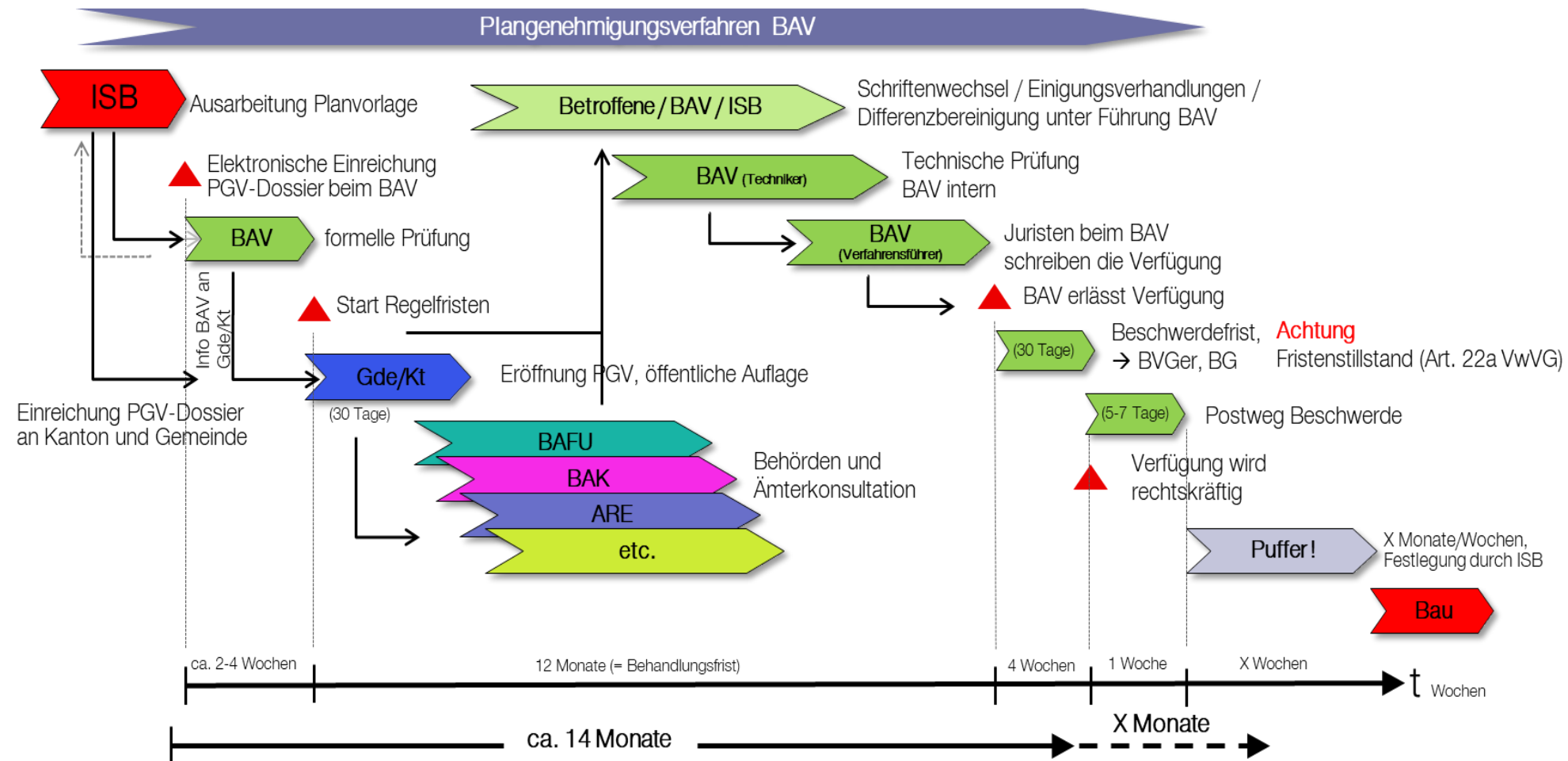


Abbildung 6: Verfahrensablauf ordentliches Verfahren ohne Enteignung

4.2 Verfahrensübersicht; Vereinfachtes Verfahren ohne Enteignung

→ Mit Enteignung verlängert sich das Verfahren um mindestens 6 Monate.

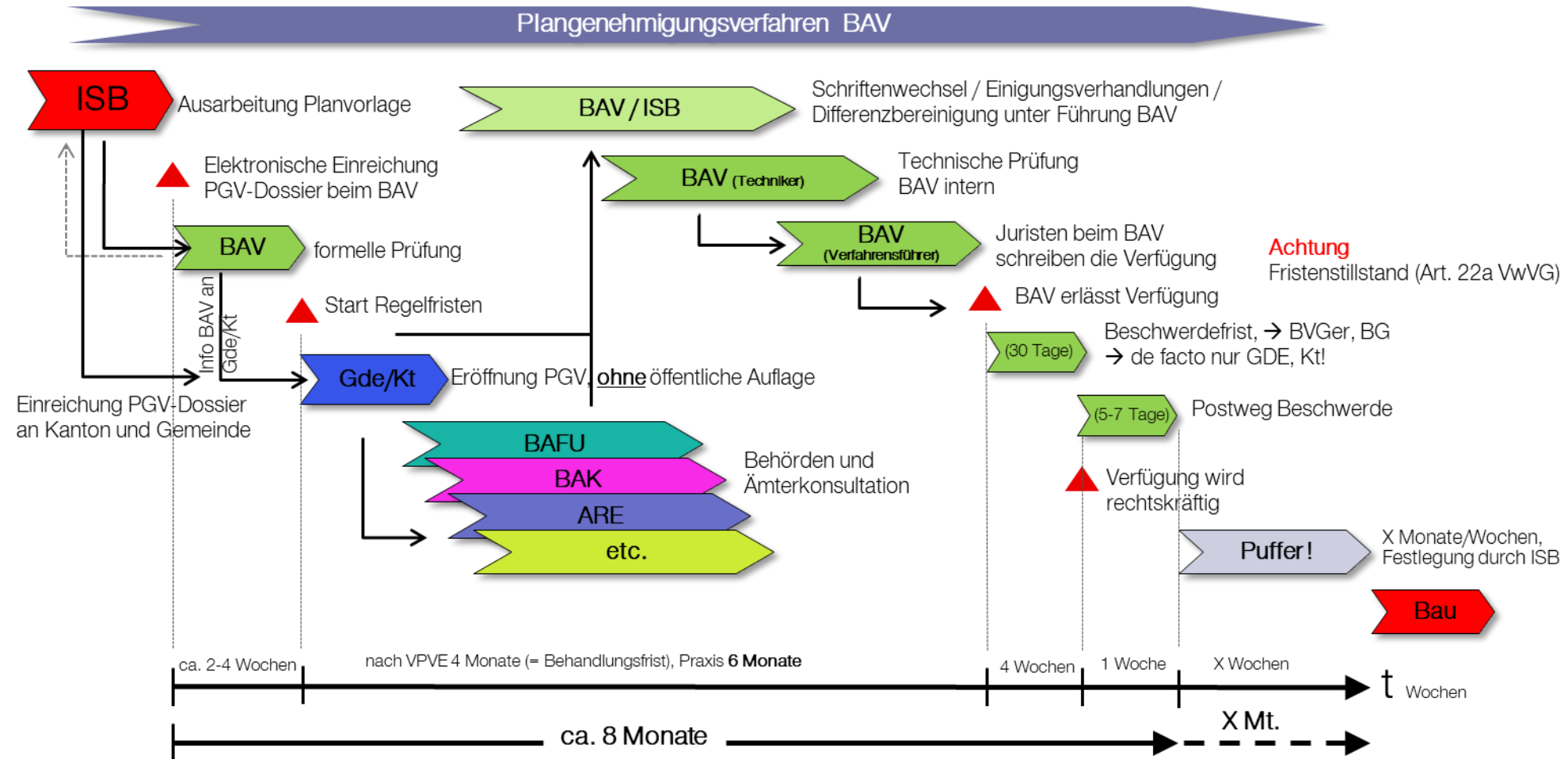


Abbildung 7: Verfahrensablauf vereinfachtes Verfahren ohne Enteignung

4.3 PGV-Führung

Ein regelmässiger Austausch zwischen BAV und ISB während dem PGV ist empfohlen und mit dem BAV abzusprechen.

5 Qualitätssicherung (QS) der PGV-Unterlagen

Die Qualitätssicherung während der Erarbeitung eines PGV-Dossiers und für die Schlusskontrolle der Projektdokumente (Pläne, Berichte usw.) soll bei einer ISB für alle Projekte identisch und abgestimmt auf den Charakter und Umfang des Projektes sein.

Die Qualitätskontrollen bei einem Projektphasenende, auch Vorprojekt (VP), sollen jeweils bei allen ISB im 4-Augenprinzip erfolgen und dokumentiert werden. Weitere QS-Messpunkte legen die ISB individuell fest.

Alle ISB sollen bereits ab dem VP das vom BAV vorgegebene Inhaltsverzeichnis PGV (siehe Kap. 6) anwenden, inkl. Nummerierung. Damit kann zu einem frühen Zeitpunkt bestimmt werden, welche Dokumente das Endprodukt «PGV-Dossier» beinhalten soll. Umfangreiche formelle Änderungen während der PGV-Erarbeitung können so vermieden werden und ermöglichen einer ISB, den Projektphasenmeilenstein Abgabe PGV-Dossier beim BAV effizient zu erreichen.

Die QS trägt wesentlich dazu bei, dass die beim BAV eingereichten PGV-Dossiers trotz der Individualität von ISB und Ersteller einen gewissen identischen Standard der Struktur aufweisen.

Grundsätzlich ist die **Richtlinie BAV Anforderungen an Planvorlagen (RL VPVE)** bei der **Erstellung** eines **PGV-Dossiers** anzuwenden, um die **Qualität sicherzustellen**.

6 Dossierstruktur / Inhaltsverzeichnis

Für das PGV-Dossier gilt die vorgegebene Struktur/Nummerierung des BAV. Um grosse Änderungen zu vermeiden, wird diese Struktur sinnvollerweise bereits im VP-Dossier angewandt. Dabei ist die vorgegebene Struktur der Ordnungsziffern (OZ) / Nummerierung des BAV unverändert zu übernehmen. Diese darf auch nicht geändert werden! Wird bei einem Projekt im PGV-Dossier unter einer OZ kein Plan/Dokument eingereicht, ist die entsprechende Ordnungsziffer zu löschen. Alle anderen Dokumente behalten die vorgegebene Nummerierung / OZ. Damit wird das Inhaltsverzeichnis nicht unnötig lang/umfassend und die Nummerierung entspricht immer 1:1 den Vorgaben BAV zur Gliederung und Nummerierung der PGV-Dossiers (siehe Kapitel 2.4 Link: Vorgaben BAV zum Inhaltsverzeichnis PGV-Dossier).

OZ	Inhalt
01	Übergeordnete Gesuchsunterlagen
02	Ausnahmegesuche (sofern nicht bereits in den übergeordneten Unterlagen enthalten)
03	Übersichtspläne Kunstbauten
04	Situations- und Koordinations- und Werkleitungspläne
05	Längenprofile
06	Normalprofile
07	Querprofile
08	Bauablauf und Bauphasenplanung
09	Land-/Rechtserwerb und Aussteckung
10	Diverse weitere Gesuchsunterlagen
11	Fahrbahn
12	Ingenieurbau
13	Publikumsanlagen
14	Elektrische Anlagen
15	Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen
16	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Unterlagen gemäss Vorgaben SECO/SUVA)

Abbildung 8: Oberste Ebene vorgegebene Struktur Inhaltsverzeichnis PGV-Dossier

7 Elektronische Einreichung PGV-Dossier

Verschiedene Geschäfte mit dem BAV müssen seit dem 01.01.2024 elektronisch abgewickelt werden. Dazu gehört auch die Abwicklung des PGVs von der Einreichung des Dossiers bis zum Abschluss des Verfahrens. Voraussetzung dafür ist die Nutzung der digitalen Signatur (QES) und der Austauschplattform PrivaSphere, welche durch das BAV zur Verfügung gestellt wird. Die BAV Internetseite «Elektronische Abwicklung von Geschäften» (siehe Kap. 2.4) gibt umfassend Auskunft bezüglich der elektronischen Zusammenarbeit ISB / BAV und stellt der ISB Vorlagen zur Verfügung.

8 Interoperabilität

8.1 Interoperabilität

Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind Basis, dass interoperable Züge auf interoperablen Netzen verschiedener ISB durchgehend verkehren können.

Die TSI sind in drei Teilsysteme aufgeteilt:

- Teilsystem **Infrastruktur**
- Teilsystem **Energie**
- Teilsystem **Fahrzeuge (weitere Unterteilung)**

8.2 TSI Infrastruktur

Die Schweiz ist bestrebt, die TSI für das Normalspur-Hauptnetz möglichst zu übernehmen. Wo dies nicht möglich ist, meldet die Schweiz (vertreten durch das BAV) die Abweichung in Form von «Notifizierten Nationalen Technischen Vorschriften» (NNTV) der EU zur Prüfung. Dies gilt für normalspurige Hauptstrecken. Für Nebenstrecken normalspuriger Netze sind bezüglich TSI reduzierte Anforderungen gültig. Für die Schmalspurnetze gelten die TSI nicht. Die Details sind in der EBV (1a. Kapitel: Interoperabilität) geregelt.

Konformitätsbewertungsprozess für Infrastruktur

Um festzustellen, ob ein Infrastrukturelement (Strecke, Perron, Unterwerk, etc.) die TSI-Anforderungen erfüllt, erfolgt durch die Benannte Stelle (BS) eine "Clause-by-Clause"-Überprüfung aller für das Projekt relevanten TSI-Anforderungen.

Die Bewertung inklusive aller Nachweise wird in einem Technischen Dossier dokumentiert, und bei erfolgreichem Abschluss stellt die BS eine Konformitätsbescheinigung (EU-Prüfbescheinigung) aus.

Auf Basis dieser EU-Prüfbescheinigung darf der Antragsteller (die ISB) die EG-Konformität in Form einer EU-Konformitätserklärung erklären.

Unabhängige Prüfstellen (BS, Benannte Beauftragte Stelle (BBS), Risikobewertungsstelle (RBS), Sachverständige (SV) nehmen Prüfaufgaben im Verlauf von Zulassungsverfahren wahr. Welche dieser Stellen in welcher Situation eine Prüfaufgabe wahrnimmt, ist abhängig von der Art der Anforderung (TSI, NNTV, NTV, etc.) und dem Streckentyp, auf dem sich das zu prüfende Vorhaben befindet.

9 Sicherheit

9.1 Sicherheitsnachweis für die projektierte Eisenbahnanlage

Die ISB muss bei allen Vorhaben, für die eine Plangenehmigung oder eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, sowie für alle übrigen signifikanten Änderungen des Eisenbahnsystems einen Sicherheitsbericht (SIBE) (Art. 8b EBV) erstellen. Damit soll der **Sicherheitsnachweis** (Art. 8a EBV) erbracht werden, dass die Gesamtanlage einen sicheren Betrieb erlaubt.

In der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen – Eisenbahnen (RL UP-EB) erlässt das BAV Vorgaben über den Beizug von Sachverständigen. Der Prüfbericht der Sachverständigen wird ins PGV-Dossier integriert.

9.2 Hierarchie der sicherheitsrelevanten Dokumente

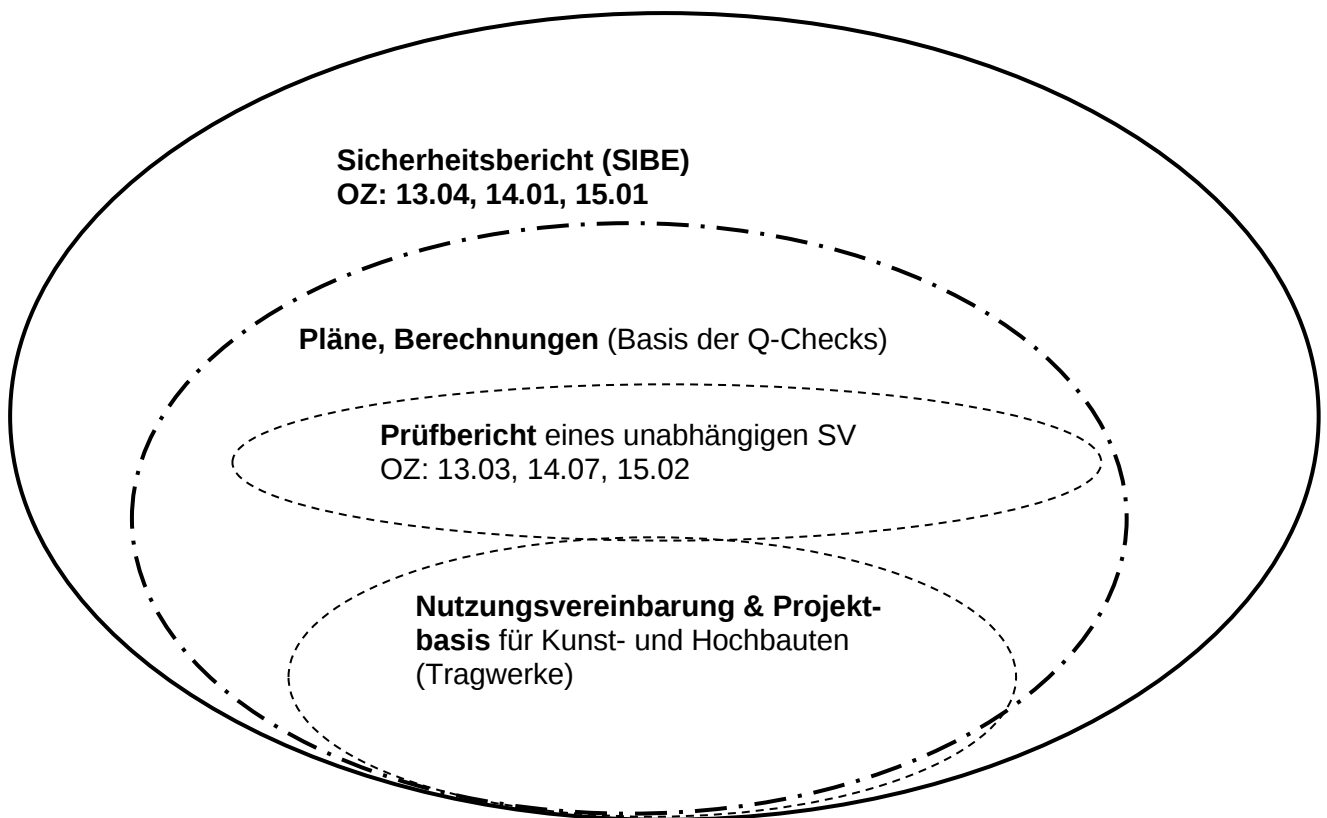


Abbildung 9: Hierarchie der sicherheitsrelevanten Dokumente

Sicherheits- und Prüfberichte werden infrastrukturseitig für folgende Fachbereiche gefordert (Richtlinie unabhängige Prüfstellen – Eisenbahnen):

- Betrieb
- Bautechnik (Ingenieurbau, Hochbau, Publikumsanlagen, Fahrbahn)
- Elektrische Anlagen
- Sicherheitstechnik
- Tunnelsicherheit

9.3 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht beruht auf einer Sicherheitsanalyse, in der die Risiken ermittelt werden, welche aus dem Vorhaben für Bau und Betrieb entstehen können; dabei sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte der vom Projekt betroffenen Eisenbahnanlage und ihrer Umgebung zu berücksichtigen (Art. 8b Abs. 2 EBV).

Im Sicherheitsbericht wird dargelegt, inwieweit es sich um eine signifikante Änderung (Art. 8c Abs. 1 EBV) handelt, mit welchen Massnahmen den Risiken begegnet und wie sichergestellt werden kann, dass das geplante Vorhaben den Vorschriften entsprechen wird und der Sicherheitsnachweis (Art. 8a EBV) erbracht werden kann.

9.3.1 Grundsätzlicher Inhalt

- Projektbeschreibung, Umfeld der Anlage (inkl. Betrieb)
- Risikoanalyse (siehe untenstehendes Kapitel)
 - was kann passieren: Beschreibung der Gefährdungsbilder, besondere Risiken
 - was darf passieren: Restrisiken
 - Beurteilung, Massnahmen, Begründungen
- Organisatorische Aspekte (Q-Management, Verantwortlichkeiten)

9.3.2 Zu berücksichtigende Sicherheitsbereiche

Die Sicherheitsbereiche, welche bei der Planung und Projektierung sowie Ausführung und Betrieb berücksichtigt werden müssen, sind die Folgenden:

Sicherheitsbereiche	Schutzziele	Sensible Aspekte (Beispiele, nicht abschliessend)
Technik / Betrieb	- Unversehrtheit und Verfügbarkeit der Züge und Anlagen	- Entgleisungsfreiheit: Weiche als Entgleisungsverursacher; Gleistopologie; Ausgestaltung Kunstbauten - Kollisionsfreiheit: Profolfreiheit; Baustellensicherheit - Verfügbarkeit abhängig von einem Betriebskonzept (Perronlänge, Zugfolgezeit, usw.)
Kunden / Dritte	- Unversehrtheit von Kunden und Dritten sowohl in objektiven wie subjektiven Sicherheitsbelangen	- Bahnbenutzung: Unzweckmässige Gestaltung der Bahnhöfe (objektiv und subjektiv); vorbeifahrende Züge (objektiv und subjektiv); Ein- und Aussteigen aus Zug - Dritte: Niveauübergänge
Arbeitnehmende	- Unversehrtheit des Personals	- Rückfallebenen bei Ausfall der Technik oder Fehlverhalten des Menschen

9.3.3 Risikoanalyse – Von der Gefahr zur Massnahme

Gefahr ist ein Zustand, welcher zu einem Schaden führen kann. Trifft die Gefahr mit Mensch oder Umwelt zusammen, entsteht eine Gefährdung. Die Gefährdung kann zu einem Gefährdungsergebnis führen.

Im Rahmen der Risikoanalyse respektive der Risikobewertung gelangt man von der Gefahr zur Massnahme. Ziel ist der Nachweis, dass die Sicherheit eines Systems ausreichend ist. Ein vereinfachter Ablauf kann wie folgt aussehen:

Gefährdungsermittlung

- mit Checklisten von SUVA
- durch Brainstorming
- bahnspezifisch

Vorgehen

- Gefährdung soweit möglich beseitigen
- Restrisiko einschätzen und bewerten
- Planen und festlegen von Massnahmen

Reihenfolge der Sicherheitsmassnahmen

1. Technische (Schutzvorrichtungen usw.)
2. Organisatorische (Arbeitsanweisungen, Instruktionen, Kontrollen usw.)
3. Personenbezogene (persönliche Schutzausrüstung, Ausbildung usw.)

Analyse gemäss AB–EBV

Die Risikoanalyse muss sich auch auf die vorgegebenen Werte und Masse der AB–EBV beziehen. Dabei sind drei Fälle zu beachten:

1. Einhaltung der Regelwerte (Standards nach AB–EBV) → keine Begründung nötig.
2. Einhaltung der Mindestwerte → Begründung: Wieso wird der Regelwert nicht benützt.
3. Unterschreitung der Mindestwerte → Verlangen einer Ausnahmegewilligung mit Begründung.

Abweichungen von den Regelwerten sind in jedem Fall im Sicherheitsbericht als besonderes Risiko aufzuzeigen (siehe Kapitel 10).

9.4 Nutzungsvereinbarung und Projektbasis

Nutzungsvereinbarung und **Projektbasis (Norm SIA 260)** stellen für das BAV zentrale Grundlagentexte für die risikoorientierte Prüfung von Tragwerken dar. Die Beschreibung der Nutzungs- und Schutzziele erfolgt in der Nutzungsvereinbarung, die tragwerksspezifische Umsetzung in der Projektbasis (Richtlinie BAV zu Art. 3 VPVE: Ziff. 35 und Art. 3 Abs. 2 lit. i VPVE).

Bei Kunst- und Hochbauten sowie Tragwerken sind ausnahmslos Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen an das BAV einzureichen. Das BAV kann dies auch für weitere Bauteile verlangen. Diese Dokumente erfordern auch eine Prüfung durch einen Sachverständigen (SV) (siehe Kapitel 10).

Je nach Fachbereich sind möglicherweise weitere sicherheitsrelevante Unterlagen zu erstellen.

9.5 Prüfberichte

Im Rahmen der PGV haben die ISB häufig sogenannte **Unabhängige Prüfstellen (UP)** beizuziehen, z.B. SV. Die Notwendigkeit dazu sowie die Art der UP richtet sich nach der Interoperabilität der betroffenen Strecke (siehe Kapitel 8) sowie nach fachbereichsspezifischen Festlegungen. Prüfobjekte, -prozesse und -methoden orientieren sich nach den für das Bewilligungsobjekt anzuwendenden Prüfverfahren. UP bewerten die Übereinstimmung von Prüfobjekten mit den festgelegten Anforderungen des Prüfobjektes.

Die mit der Prüfung beauftragten UP müssen den Nachweis der Unabhängigkeit und der Fachkompetenz für die spezifischen Prüfaufgaben erbringen. Dieser ist dem Prüfbericht der UP beizulegen, welcher wiederum ins PGV-Dossier integriert wird. Weiter hat die ISB auch ihre Stellungnahme zur Umsetzung der Prüfergebnisse (**Stellungnahme zum Prüfbericht des Sachverständigen**) einzureichen.

In der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahnen (RL UP-EB) erlässt das BAV Vorgaben über den Bezug von UP und die Struktur und Inhalte der Prüfberichte.

9.6 Pläne und Berechnungen

Die **Pläne, die Berechnungen und die übrigen technischen Unterlagen** dienen dem BAV, um die fachspezifisch geforderte, sicherheitsorientierte Qualität der eingereichten Fachunterlagen und deren Erstellung zu prüfen.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Plänen, Berechnungen etc. sowie den Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen keine Widersprüche bestehen. Dies kann mittels sorgfältiger Qualitäts-Checks sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

10 Abweichungen von den Vorschriften der EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV)

Die ISB müssen grundsätzlich alle Abweichungen von den Vorschriften im PGV-Dossier (Technischer Bericht) ausweisen und entsprechende Gesuche und Anträge stellen (RL VPVE, Ziff. 29.10).

Bei den Abweichungen zur EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen (AB-EBV) gilt es zwei Fälle zu unterscheiden (RL VPVE Ziff. 36.1). Es ist zu unterscheiden zwischen:

Fall 1 (RL VPVE Ziff. 36.2) Gesuchen um Abweichungen von den Vorschriften der EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen (Gesuche um Ausnahmegenehmigungen) gemäss Art. 5 EBV (auch **«echte Ausnahmen»** genannt) und

Fall 2 (RL VPVE Ziff. 36.3): Anträgen zur einzelfallweisen Genehmigungen von in den Vorschriften der EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen (auch **«unechte Ausnahmen»** genannt).

Zu Fall 1:

Gesuche um Bewilligungen von Abweichungen von den Vorschriften (Gesuche um Ausnahmegenehmigungen) im Sinne von Art. 5 EBV sind als solche zu bezeichnen und zu begründen. Die Angaben, die ein Gesuch enthalten muss, sind der RL VPVE Ziff. 36.2 zu entnehmen.

Zu Fall 2:

In den Vorschriften sind verschiedene Bestimmungen aufgeführt, die teilweise unter Angabe eines Minimal- oder Maximalwertes einen gewissen Spielraum zulassen. Unter der in der Richtlinie VPVE genannten Ziffer sind dazu einige Beispiele aufgeführt. Dabei handelt es sich um in den Vorschriften bereits vorgesehene Abweichungsmöglichkeiten. Für diese Abweichungen ist ein Antrag zur Genehmigung im Einzelfall einzureichen mit den dazu geforderten Unterlagen.

Gilt für Fall 1 und 2:

Gesuche um Bewilligungen von Abweichungen von Vorschriften («echte Ausnahmen») und Anträge auf Genehmigungen im Einzelfall («unechte Ausnahmen») sind mit dem PGV-Dossier ans BAV einzureichen und sind im Plangenehmigungsgesuch explizit aufzuführen.

Das BAV als Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Verfahren muss eine beantragte Abweichung von den Vorschriften nachvollziehen können. Die ISB müssen deshalb ein hohes Augenmerk auf die Qualität (vollständige Angaben, nachvollziehbare Begründungen, etc.) der Gesuche und Anträge legen.

Bei offenen Formulierungen wie zum Beispiel «ist anzustreben», «ist zu vermeiden», «in der Regel», etc. besteht ein grösserer Spielraum. In solchen Fällen genügt eine nachvollziehbare Begründung im technischen Bericht und es sind keine expliziten Anträge auf Abweichungen zu stellen.

In spezifischen Situationen kann die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Herausforderung darstellen (z.B. weitreichende Eingriffe in Bahnanlagen, die vom Projekt ansonsten nicht betroffen sind). Es kann aus Risikoüberlegungen angezeigt sein, diesbezüglich Klarheit zu erreichen, bevor das Projekt auf falschen Annahmen weiterentwickelt wird. In diesem Fall kann beim BAV in Absprache mit der verfahrensführenden Stelle eine offizielle **Voranfrage** zum Sachverhalt gestellt werden. Diese wird vom BAV als «Vereinfachtes Verfahren» behandelt. Der Gesuchsteller erhält eine schriftliche Stellungnahme. Aufgrund des fehlenden Blicks auf das Gesamtprojekt ist diese aber i.d.R. als unverbindlich zu betrachten. Trotzdem steigert eine solche Voranfrage die Sicherheit für die weitere Projektierung deutlich.

11 Land-/Rechtserwerb

Für die Realisierung eines Bauvorhabens (Sanierung, Ausbau, Neubau) kann eine Land- bzw. Rechtsbeanspruchung von Dritten (inkl. Gemeinde, Kanton) erforderlich sein. Diese ist entweder vorübergehender Natur (während der Bauzeit) oder definitiv (Anlagenteile oder Dienstbarkeiten betreffen Drittgrundstücke).

Werden Grundstücke von Dritten für Vorhaben vorübergehend oder dauernd beansprucht, ist die dafür zuständige interne Abteilung der ISB zwingend frühzeitig, d.h. zu Beginn des Projektes einzubinden und mit den betroffenen Dritten in Kontakt zu treten. Diese ist für das fristgerechte Erledigen aller notwendigen Tätigkeiten bei der ISB verantwortlich.

Kann keine Einigung erzielt werden, kommt das Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) zur Anwendung (Art. 27 ff EntG). Die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb und ihr Scheitern sind im Plandossier darzustellen.

Im PGV-Dossier wird unter der OZ 09 der Land- und Rechtserwerb und die Aussteckung abgehandelt.

12 Aussteckung des Bauvorhabens

Mit der **Aussteckung** wird ein Bauvorhaben zusätzlich im **Gelände sichtbar** gemacht. Die Aussteckung besteht in der Regel aus Pflöcken und/oder Profilen. Daneben können je nach Bedarf und Situation sowie als Ergänzung auch Schilder mit Höhenangaben, Tafeln mit Plänen, Bodenmarkierungen mit Sprayfarbe etc. verwendet werden. Der Zweck der Aussteckung besteht darin, dass sich das interessierte Publikum (mögliche Betroffene) zusammen mit den aufgelegten Plänen ein Bild über die **räumliche Wirkung** des Projektes an Ort und Stelle machen kann. Die Aussteckung muss während der ganzen Planaufgabe (30 Tage) bestehen bleiben. Gesetzliche Grundlage der Aussteckung ist Art. 18c EBG.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

In einem PGV mit Enteignung muss geklärt werden, ob für die betroffenen Grundstücke ein Grundbucheintrag betreffend Enteignungsbann nötig ist (Art. 43 EntG). Der Enteignungsbann gilt von Gesetzes wegen (Art. 42 EntG).

12.1 Planerische Darstellung

Das PGV-Dossier muss ein Aussteckungskonzept (Aussteckungsplan) enthalten, in dem eingezeichnet ist, was wie ausgesteckt werden soll. Dies kann auf einem Situationsplan geschehen, wo die erforderlichen Angaben mit Kennzeichnung und Legende dargelegt werden. Das bedeutet keinen Mehraufwand, da für die Ausführung der Aussteckung sowieso ein Aussteckungsplan erstellt werden muss.

Art. 4 VPVE: Für die Aussteckung nach Art. 18c Abs. 1 EBG gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazugehörigen Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten, mit Ausnahme der Tragwerke für Übertragungs-Weitspannleitungen, sind durch Profile zu kennzeichnen.
- c. Muss gerodet werden, sind die zu rodende Fläche bzw. die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen (gelbe Bänder oder gelbe Pfähle).

12.2 Pflicht zur Aussteckung

Die Aussteckung ist im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren obligatorisch. Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde die Aussteckung anordnen (Art. 18i Abs. 3 EBG). Wenn die Unternehmung im ordentlichen Verfahren von einer Aussteckung absehen will, so hat sie die Gründe dafür im Dossier (technischen Bericht) zu nennen. Dieser Umstand ist auch im Gesuchschreiben unter «Rechtliches» explizit zu erwähnen. Ein Verzicht auf die Aussteckung ist nur beim Vorliegen von stichhaltigen Gründen möglich, z.B. den folgenden:

- betriebliche Gründe
- Sicherheitsprobleme (z.B. Hineinragen der Aussteckung ins Lichtraumprofil)
- das Vorhaben bewirkt keine Veränderung im Gelände

Verfahren

Es empfiehlt sich, das Aussteckungskonzept vorgängig mit der Stadt-/ Gemeindebehörde abzusprechen. Die Aussteckung muss mit der Planaufgabe zeitlich koordiniert werden. Hierzu ist mit dem Kanton, der für die Publikation in der Regel zuständig ist, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Umfang der Aussteckung

Bei der Aussteckung ist zu beachten, dass nicht mehr und nicht weniger als nötig ausgesteckt wird. Ziel muss die optimale Information des Publikums sein. Zu wenig Information erweckt Misstrauen, zu viel Information schafft Verwirrung.

Beispiele:

- Hochbauten (Grundsatz: Profile)
- Lärmschutzwände (mit Pflöcken und Querstangen an Fahrleitungsmasten)
- Wartehäuschen auf bestehendem Perron (nur Markierung auf Boden)
- Perrondächer (nur Markierung auf Boden)
- Fahrleitungsmasten in bewohntem Gebiet (nur Pflock)

12.3 Beweissicherung

Zweck

Beweissicherungsverfahren haben zum Zweck, den Zustand von Bauten und Anlagen Dritter in der Nachbarschaft der Baustelle vor Baubeginn zu Beweis Zwecken dokumentarisch festzuhalten. Werden im Verlaufe oder nach Abschluss der Bauarbeiten Schäden gemeldet, so kann mit Hilfe der Dokumentationen festgestellt werden, ob der Schaden vor Baubeginn schon bestanden hat. Falls

dem so ist, kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Schaden durch die Bauarbeiten verursacht worden ist.

Die Beweissicherungen werden auch vorsorgliche Beweiserhebung, vorsorgliche Beweisabnahme oder vorsorgliche Beweisaufnahme genannt.

Die vorsorgliche Beweissicherung wird durch den Projektleiter mit entsprechender Unterstützung innerhalb der ISB (Bsp. Grundbuchmanagement) veranlasst.

Expertisen

Es sind zwei Verfahrensarten zu unterscheiden:

- Amtliche Expertise im Verfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (ESchK)
- Ausseramtliche Expertise mit einem privaten, d.h. durch die ISB bestimmten Experten

Der Perimeter der Expertisen ist mit dem Rechtsdienst und dem Grundbuchmanagement festzulegen. Die Expertise ist in einem eigenständigen Dossier zu Händen der ESchK bzw. dem Experten darzustellen. Die auf den Grundstücken lastenden Rechte sind in die Expertise miteinzubeziehen.

13 Umwelt

Da sich die meisten Projekte auf die Umwelt auswirken, gilt es, den Fachbereich Umwelt spätestens im Vorprojekt beizuziehen. Dabei unterscheidet dieser die zwei in den Kapiteln 4.1 und 4.2 für die PGV-Erstellung relevanten Fälle. Durch die frühzeitige Einbindung des Fachbereichs Umwelt können Projektverzögerungen und Zusatzkosten vermieden werden. Der Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsbericht UVB inkl. Anhänge wird separat mit der Ordnungsziffer 01.05 geführt (vgl. Kapitel 6).

13.1 UVP-pflichtige Projekte

Projekte, deren Kostenvoranschlag (ohne Sicherungsanlagen) CHF 40 Mio. (inkl. MwSt.) übersteigt, unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In diesem Falle ist ein mehrstufiges Verfahren gemäss UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung 814.011) anzuwenden.

In der Phase VP ist eine Voruntersuchung UVP zu erarbeiten, deren Resultat in einer Relevanzmatrix der Umweltkonflikte und in einem Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung besteht. Anschliessend wird im Rahmen der Auflageprojektphase die Hauptuntersuchung UVP durchgeführt, die integraler Bestandteil des Plangenehmigungsdossiers ist.

13.2 Projekte ohne UVP-Pflicht

Projekte, deren Kostenvoranschlag unterhalb von CHF 40 Mio. (inkl. MwSt.) liegt, müssen ebenfalls der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen. Eine Umweltbeurteilung ist in jedem Projekt mit dem PGV auszuführen und in einem Umweltbericht festzuhalten.

In der Regel wird in der Phase VP eine sogenannte «Grobbeurteilung Umwelt» erarbeitet, im Auflageprojekt dann die eigentliche Umweltbeurteilung. Diese Umweltbeurteilung ist integraler Bestandteil des PGV-Dossiers.

Die zu untersuchenden Umweltbereiche sind in der Checkliste Umwelt für Eisenbahnanlagen (nicht UVP-pflichtige) des BAV/BAFU aufgeführt (siehe Link). Diese Liste gibt Auskunft über die gesetzlichen Referenzen sowie über die BAFU-Richtlinien und -Weisungen.

14 Plangenehmigung

Die Plangenehmigung im Sinne des EBG ist die Baubewilligung für das Projekt der ISB.
Art. 6 VPVE regelt die Eröffnung der Plangenehmigung und den Baubeginn.

14.1 Vorgehen nach Erteilung der Plangenehmigung

Beschwerdefrist

- Das genaue Datum des Eingangs der Plangenehmigung zu kennen ist wichtig. Dies weil ab diesem Zeitpunkt die 30-tägige Beschwerdefrist beginnt. Vorsicht, diese kann durch den Fristenstillstand unterbrochen werden.

Fristenstillstand

- Das Stillstehen der Fristen ist im Art. 22a VwVG geregelt

14.2 Prüfung des Inhalts der Plangenehmigung (insb. Auflagen)

- Die zuständige ISB ist verantwortlich für die inhaltliche Prüfung der Plangenehmigung sowie deren Umsetzung (Auflagenmanagement). Bei Auflagen, deren unternehmerische Tragweite nicht ohne weiteres erkennbar und / oder deren Umsetzung mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, ist die Fachperson PGV, gegebenenfalls auch der Rechtsdienst der ISB beizuziehen. Dasselbe gilt bei neuartigen Auflagen, deren Erfordernis bzw. Zweckmässigkeit in Zweifel gezogen wird.
- Trotz projektbedingtem Zeitdruck gilt es, unverhältnismässige Anforderungen und Auflagen in Frage zu stellen.

Bei aus Sicht der ISB nicht gerechtfertigten Auflagen in der Plangenehmigung gilt ein 4-stufiges Vorgehen:

Stufe 1

Auflage im Einzelfall unpräjudiziell akzeptieren, mit dem BAV besprechen, dass künftig eine andere akzeptable Lösung gefunden wird.

Stufe 2

Wie 1: Damit vor Ablauf der Beschwerdefrist von der Auflage abgesehen oder eine andere akzeptable Lösung gefunden wird.

Stufe 3

Wie 1: Wiedererwägungsgesuch noch während der Beschwerdefrist an das BAV stellen, dass von der Auflage abgesehen oder eine andere akzeptable Lösung gefunden wird.

Stufe 4

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vor Ablauf der Beschwerdefrist.

14.3 Baubeginn erst ab Rechtskraft der Plangenehmigung

Grundsätzlich darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig, d.h. die 30-tägige Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist.

Sonderfälle

- a) Ausnahmsweise ist ein vorzeitiger Baubeginn möglich, wenn alle bisherigen Verfahrensbeteiligten ihr schriftliches Einverständnis dazu erklären, dass sie
- auf eine Beschwerde verzichten oder
 - einer Baufreigabe vor Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich zustimmen.

- b)** Antrag an das BAV stellen, dass mit der Plangenehmigung der sofortige Baubeginn für die Anlage oder Teile davon erfolgen kann. Die Bedingungen sind Art. 6 Abs. 3 der VPVE zu entnehmen.
- c)** Antrag an das BAV stellen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird, soweit die Interessen der Bahn an einer sofortigen Realisierung diejenigen des Beschwerdeführers deutlich überwiegen und kein Präjudiz mit dem vorzeitigen Baubeginn geschaffen wird.
- d)** Bei eingereichter Beschwerde Antrag an das Bundesverwaltungsgericht auf Entzug der aufschiebenden Wirkung.
- e)** Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht. Grundsätzlich kann daher mit den Bauarbeiten auf eigenes Risiko begonnen werden, solange die Beschwerdeinstanz nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung anordnet. Im Fall der Gutheissung der Beschwerde ist gegebenenfalls ein Rückbau vorzunehmen.
- f)** Eine Teilrechtskraft der Plangenehmigung liegt dann vor, wenn sich der Beschwerdegegenstand (z.B. ein konkreter Auflagepunkt) klar eingrenzen und vom übrigen Projekt trennen lässt und, unabhängig davon, wie der Streit ausgeht, die übrigen Bauarbeiten davon nicht betroffen sind (z.B. Lärmschutzwand im Rahmen eines Bahnhofumbaus – diese kann problemlos immer noch später aufgestellt werden).
- g)** Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Art. 19 EBG (Notmassnahmen)
In diesem Fall ist das BAV unverzüglich über die vorgesehenen Notmassnahmen zu orientieren mit dem Hinweis, dass ein entsprechendes Plangenehmigungsdossier zusammengestellt und dem BAV so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet wird.